

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1971)

Rubrik: Rechtsabteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. GRUNDSÄTZE UND RECHT

Rechtsabteilung

Im Berichtsjahr stand ebenso wie im Vorjahr die Tätigkeit der Rechtsabteilung auf dem Gebiet der Neubestätigung und der Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts im Vordergrund.

ROTKREUZEXPERTENKONFERENZ IN DEN HAAG

(1. bis 6. März 1971)

Wie immer bei Fragen dieser Art legte das IKRK Wert darauf, die nationalen Gesellschaften an diesem wichtige Unternehmen teilhaben zu lassen. So veranstaltete es eine Konferenz, zu der die erwähnten Gesellschaften ihre Experten entsenden konnten. Da sich das Niederländische Rote Kreuz liebenswürdigerweise bereit erklärt hatte, diese Tagung im Friedenspalast in Den Haag in den Räumen der Akademie für Völkerrecht auszurichten, wurde die Konferenz vom IKRK in Zusammenarbeit mit dem Niederländischen Roten Kreuz in diese Stadt einberufen, wo sie vom 1. bis 6. März stattfand.

Ziel und Zweck dieser Konferenz bestanden vor allem in einem eingehenden Gedankenaustausch über alle Fragen, die in den Berichten über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts behandelt wurden, und die das IKRK der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz unterbreitet hatte und die dann Gegenstand der Resolutionen Nr. XIII bis XVIII dieser Konferenz bildeten.

Das IKRK war erfreut, dass 34 nationale Gesellschaften seiner Einladung Folge geleistet und insgesamt rund 70 Experten an diese Konferenz entsandt hatten; sie waren alle hochqualifiziert und kamen aus vier Erdteilen. Die Liga der Rotkreuzgesellschaften und die Vereinten Nationen (Abteilung für Menschenrechte) waren ebenfalls vertreten. Es nahmen insgesamt 80 Delegierte sowie Experten des IKRK an dieser Konferenz teil.

Die Konferenz behandelte folgende Themen :

- Schutz der Verwundeten und Kranken.
- Massnahmen für eine verstärkte Anwendung des geltenden Rechts.
- Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren der Feindseligkeiten.
- Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte.
- Im Guerillakrieg anwendbare Regeln.
- Rolle der nationalen Rotkreuzgesellschaften bei der Verbreitung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts.

Die Experten brachten wertvolle Vorschläge vor; diese wurden in einem Bericht zusammengefasst und später den Regierungsexperten unterbreitet (Mai 1971). Das IKRK konnte diesen Vorschlägen bei der Ausarbeitung von Protokollentwürfen für die zweite Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz weitgehend Rechnung tragen.

REGIERUNGSEXPERTENKONFERENZ ÜBER DIE NEUBESTÄTIGUNG UND WEITERENTWICKLUNG DES IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN ANWENDBAREN HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

(24. Mai bis 12. Juni 1971)

Während des ganzen Jahres hatte das IKRK in Genf und anderen Hauptstädten die Gutachten einzelner Experten aus verschiedenen Ländern eingeholt und sie nach den bereitzustellenden Unterlagen und der Organisierung der beiden Sitzungsperioden der Regierungsexpertenkonferenz befragt, von denen die erste vom 24. Mai bis 12. Juni 1971 in Genf stattfand.

VORBEREITUNG DER ERSTEN SITZUNGSPERIODE

Das IKRK stellte eine Reihe von vorbereitenden Unterlagen für diese Konferenz zusammen. Es handelt sich um folgende Veröffentlichungen :

- I. Einführung (46 Seiten und 5 Seiten Anhang).
- II. Massnahmen für eine verstärkte Anwendung des geltenden Rechts (62 Seiten und 47 Seiten Anhang).
- III. Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren der Feindseligkeiten (161 Seiten und 78 Seiten Anhang).
- IV. Regeln betreffend das Verhalten der Kombattanten (17 Seiten und 15 Seiten Anhang).
- V. Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte (94 Seiten und 27 Seiten Anhang).
- VI. Im Guerillakrieg anwendbare Regeln (58 Seiten und 17 Seiten Anhang).
- VII. Schutz der Verwundeten und Kranken (75 Seiten und 19 Seiten Anhang).
- VIII. Anhang (116 Seiten).

REGIERUNGSEXPERTENKONFERENZ (ERSTE SITZUNGSPERIODE)

Organisierung

Das IKRK war bemüht, den der Konferenz eigenen Charakter zu wahren, der in einer Konsultierung von Sachverständigen bei zwanglosen Diskussionen bestand; hierin befolgte es die Richtlinien der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz. Aus diesem Grunde hatte es rund 40 Staaten, die die wichtigsten Rechts- und Gesellschaftssysteme der heutigen Welt vertreten, aufgefordert, Experten zu dieser Konferenz zu entsenden; es hatte dabei auch das Interesse berücksichtigt, das einige Regierungen seinem Vorhaben entgegengebracht hatten.

So nahmen 200 Experten als Delegierte von 41 Regierungen an dieser Konferenz teil. Die Vertreter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen waren ebenfalls zur Teilnahme aufgefordert worden.

In ihrer ersten Plenarsitzung wählte die Konferenz Jean Pictet, Vizepräsident des IKRK, zum Präsidenten. Die Herren Riphagen (Niederlande), Cristesco (Rumänien) und Gonzalez-Galvez (Mexiko) wurden als Vizepräsidenten ernannt.

Nach einer allgemeinen Debatte teilte sich die Konferenz in vier Ausschüsse. Diese wurden von den Herren Singh (Indien), Lee (Kanada), Dabrowa (Polen) und Gonzalez-Galvez (Mexiko) präsiert. Der I. Ausschuss wurde mit der Prüfung des « Schutzes der Verwundeten und Kranken » beauftragt. Der II. Ausschuss befasste sich mit dem « Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte » und den « im Guerillakrieg anwendbaren Regeln ». Der III. Ausschuss prüfte die Fragen des « Schutzes der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren der Feindseligkeiten » und der « Regeln betreffend das Verhalten der Kombattanten ». Der zunächst nicht vorgesehene IV. Ausschuss erörterte das Problem der « Massnahmen zur verstärkten Anwendung des geltenden Rechts ».

Ergebnis der Arbeiten dieser Ausschüsse

Der I. Ausschuss verfasste zwei Protokolle über den Schutz der Verwundeten und Kranken; eines ist im Falle internationaler, das zweite im Falle nicht-internationaler bewaffneter Konflikte anwendbar. Da der Ausschuss die Probleme der Sanitätsluftfahrt nicht mehr erörtern konnte, hat er das IKRK gebeten, seine diesbezüglichen Studien fortzusetzen und seine Unterlagen durch die Einholung der Ansichten der Regierungen zu ergänzen.

Der zweite Ausschuss behandelte nur teilweise die Probleme des Guerillakriegs. Er beschloss, seine Untersuchungen auf die internationalen bewaffneten Konflikte zu beschränken. Dieser Ausschuss sollte auch das Problem des Schutzes der Opfer nicht-internationaler Konflikte prüfen, d.h. der Bürgerkriege. Nachdem der Ausschuss versucht hatte, den « nicht-internationalen bewaffneten Konflikt » zu definieren, kam er zu dem Ergebnis, dass die Bestimmungen des allen vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikels 3 auslegend zu definieren sind.

Der II. Ausschuss erörterte ebenfalls die Frage des ausländischen Eingriffs in einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt. Verwandelt ein militärischer Eingriff des Auslands (sei er zugunsten der Aufständischen oder der bestehenden Regierung) den Konflikt in einen internationalen bewaffneten Konflikt, auf den das gesamte humanitäre Völkerrecht anwendbar ist ?

Schliesslich befasste sich der II. Ausschuss mit den Problemen der Befreiungskriege. Er erörterte hingegen nicht mehr die Frage der internen Wirren, die ebenfalls auf seiner Tagesordnung stand.

Der III. Ausschuss hatte die Aufgabe, sich mit dem Problem des Schutzes der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren der Feindseligkeiten zu befassen. Er bemühte sich zunächst, dem Begriff der « Zivilbevölkerung » eine möglichst umfassende Definition zu verleihen, kam dann jedoch zu dem Ergebnis, dass der Schutz gegen die Gefahren der Feindseligkeiten vor allen Dingen in einer Neubestätigung der Begrenzungen der feindseligen Handlungen liegt, die sich aus humanitären Gründen aufdrängen. Diese Frage ist zweifellos eng verbunden mit dem Problem des Verbots des Einsatzes und der Herstellung von Massenerstörungswaffen, das gegenwärtig von der Abrüstungskonferenz im Rahmen der Vereinten Nationen diskutiert wird.

Dieser Ausschuss bestätigte von neuem, dass die kriegführenden Parteien alle erforderlichen Massnahmen treffen müssen, damit die Zivilbevölkerung nicht den Gefahren ausgesetzt wird, die militärische Operationen mit sich bringen. In diesem Zusammenhang prüfte der Ausschuss die Schaffung von Schutzzonen und den Schutz jener Instanzen, die der Zivilbevölkerung zu Hilfe kommen.

Die Frage des Schutzes der Journalisten auf gefährlicher Mission wurde ebenfalls erörtert; nach Ansicht der Experten fällt sie hauptsächlich in den Zuständigkeitsbereich der Vereinten Nationen.

Schliesslich prüfte der Ausschuss die Frage nach dem Verhalten der Kombattanten, für das gewisse grundsätzliche Bestimmungen in der Haager Landkriegsordnung von 1907 enthalten sind. Die Experten forderten das IKRK auf, diese Bestimmungen zu prüfen, um sie zu bestätigen und zu modernisieren.

Die Konferenz äusserte den Wunsch, das Problem der Anwendung des geltenden Rechts von einem Sonderausschuss prüfen zu lassen. Dies führte zur Schaffung des IV. Ausschusses, der besonders die Frage der Anwendung der Genfer Abkommen von 1949 zu untersuchen hatte. Die Experten fragten sich, was unternommen werden müsse, damit das System der Schutzmächte und ihrer Vertreter zufriedenstellender arbeitet. Sie erörterten auch die

Möglichkeit einer Verschärfung der Bestimmungen hinsichtlich der Bestrafung für den Fall, dass die Genfer Abkommen von 1949 verletzt werden; sie sprachen ferner über das Problem der Vergeltungsmassnahmen, die zwar verboten sind, wenn sie gegen im Sinne der Genfer Abkommen von 1949 geschützte Personen oder Sachen gerichtet sind, die vom geltenden Recht jedoch keineswegs untersagt sind, wenn sie während der Führung der Feindseligkeiten erfolgen. Alle Experten waren sich darüber einig, dass die Verbreitung der im Falle eines bewaffneten Konflikts anwendbaren humanitären Bestimmungen eine der wichtigsten Massnahmen zur verstärkten Anwendung des Rechts darstellen; sie unterbreiteten Vorschläge über die Verbreitung der Kenntnisse von den humanitären Regeln bei den Streitkräften und der Zivilbevölkerung.

Da die Sachverständigen nicht alle Themen behandeln konnten und sie das IKRK aufgefordert hatten, seine Arbeiten fortzusetzen, um auf den meisten Gebieten Protokollentwürfe vorlegen zu können, kündigte der IKRK-Präsident anlässlich der Schlussitzung die Absicht seiner Organisation an, im Frühjahr 1972 eine zweite Regierungsexpertenkonferenz einzuberufen.

AUSARBEITUNG DES BERICHTS ÜBER DIE ARBEITEN DER KONFERENZ

Im Verlaufe der auf die Konferenz folgenden Monate arbeitete das IKRK einen « Bericht über die Arbeiten der Konferenz » aus, wobei es sich auf die Berichte der verschiedenen Ausschüsse stützte. Dieser Bericht wurde in englischer, französischer und spanischer Sprache veröffentlicht und an alle Mitgliedstaaten der Genfer Abkommen von 1949 sowie an den Generalsekretär der Vereinten Nationen versandt.

VORBEREITUNG DER ZWEITEN SITZUNGSPERIODE DER KONFERENZ

Einladung zur zweiten Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz

Das IKRK schloss sich der Ansicht einer grossen Zahl von Experten an, die die Bedeutung einer Erweiterung des Kreises der Teilnehmerstaaten betont hatten; als das IKRK seinen « Bericht

über die Arbeiten der Konferenz » verschickte, richtete es am 27. September 1971 ebenfalls eine Einladung an alle Staaten, die bis zu jenem Tage ausdrücklich durch die Genfer Abkommen von 1949 gebunden waren, und forderte sie auf, Experten zur zweiten Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz zu entsenden, die vom 3. Mai bis 3. Juni 1972 in Genf stattfinden wird.

Ausarbeitung von Protokollentwürfen

Das IKRK entsprach der Empfehlung der Experten der ersten Sitzungsperiode und verfasste den Text für zwei Protokollentwürfe :

- a) *Entwurf für ein Zusatzprotokoll zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949.*

Dieser im Falle eines bewaffneten internationalen Konflikts anwendbare Protokollentwurf umfasst 88 Artikel, die in sechs Untertitel aufgeteilt sind.

- b) *Entwurf für ein Zusatzprotokoll zu dem allen vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikel 3.*

Dieser Protokollentwurf, der im Falle eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts anwendbar ist, umfasst 48 Artikel, die in zehn Kapitel unterteilt sind.

Es schliesst sich ein Resolutionsentwurf über die Abrüstung und den Frieden an, der den Anhang der Schlussakte einer eventuellen diplomatischen Konferenz darstellen soll.

Der Wortlaut der beiden Protokolle und des Resolutionsentwurfs wurde unter der Überschrift « Texte » veröffentlicht.

Jeder Artikel der « Texte » wurde kurz kommentiert; diese Kommentare wurden in zwei weiteren Bändchen unter dem Titel « Kommentare » veröffentlicht. Diese drei Veröffentlichungen bilden zusammen mit den für die erste Sitzungsperiode zusammengestellten Unterlagen die für die Experten der zweiten Sitzungsperiode notwendigen Dokumente.

Zusammenkunft der nichtstaatlichen Organisationen

Am 18. und 19. November 1971 hatte das IKRK in Genf eine beratende Tagung der nichtstaatlichen Organisationen einberufen, damit auch die Organisationen, die sich besonders für die Tätigkeit des IKRK auf dem Gebiet der Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts interessieren, ihre diesbezüglichen Ansichten und Erfahrungen bekanntgeben können.

Bei dieser Zusammenkunft wiesen die nichtstaatlichen Organisationen vor allem auf die Notwendigkeit hin, die Zivilbevölkerung (und besonders die Kinder) besser gegen die Gefahren der Feindseligkeiten zu schützen; sie sprachen von der Möglichkeit, die Kriegsgefangenen in neutralen Ländern zu internieren und durchzusetzen, dass im Falle interner Konflikte allen Gruppen von Häftlingen die gleiche Behandlung zuteil wird. Die Nützlichkeit neuer Kontrollbestimmungen und die Bedeutung einer Zusammenarbeit zwischen den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen sowie dem IKRK wurden besonders betont.

BEZIEHUNGEN ZUR ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN

An den Debatten der 26. Sitzungsperiode der Generalversammlung der Vereinten Nationen nahm André Dominique Micheli, Delegierter des IKRK bei den Internationalen Organisationen, als Beobachter teil¹. Direktor Claude Pilloud war besonders bei den Debatten über die « Achtung der Menschenrecht in Zeiten bewaffneter Konflikte » zugegen, die auf Punkt 49 der Tagesordnung standen.

Bei dieser Gelegenheit erwähnte der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Arbeiten der Regierungsexpertenkonferenz, die das IKRK im Berichtsjahr nach Genf einberufen hatte; der diesbezügliche Bericht war an alle Mitglieder des Ausschusses III

¹ Siehe S. 113 dieses Berichts.

verteilt worden, der das Problem der « Achtung der Menschenrechte bei bewaffneten Konflikten » prüfte. Er verfasste selbst einen Bericht über dieses Problem, und die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen wurden aufgefordert, ihn zu kommentieren.

Ferner nahm René-Jean Wilhelm, Vizedirektor des IKRK, vom 9. bis 15. September 1971 in New York an einer vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufenen Sachverständigentagung teil, die das Problem des Schutzes der Journalisten auf gefährlicher Mission im Gebiet eines bewaffneten Konflikts prüfte.

Die 26. Sitzungsperiode der Generalversammlung der Vereinten Nationen nahm drei Resolutionen an, die Punkt 49 der Tagesordnung betrafen. Die beiden ersten Resolutionen erwähnen die Arbeiten der ersten Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz sowie die Vorbereitungsarbeiten, die das IKRK derzeit in Anbetracht der zweiten Sitzungsperiode dieser Konferenz unternimmt, die im Mai 1972 stattfinden wird. Die dritte Resolution bezieht sich auf das Problem des Schutzes von Journalisten auf gefährlicher Mission¹, dessen grundlegende Erörterung im Jahre 1972 von der Menschenrechtskommission wieder aufgegriffen werden soll.

Resolution Nr. 2852 (XXVI) besagt unter anderem :

Die Generalversammlung

.....

hat von dem Bericht Kenntnis genommen, den das Internationale Komitee vom Roten Kreuz über die Arbeiten der Regierungsexpertenkonferenz verfasst hat ;

ist erfreut über den Entschluss des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, im Jahre 1972 eine zweite Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz mit einer höheren Teilnehmerzahl durchzuführen, damit alle Mitgliedstaaten der Genfer Abkommen von 1949 vertreten sein werden, sowie über den Entschluss, vor der Sitzungsperiode eine Reihe von Protokollentwürfen zu verteilen ;

betont die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, ...

¹ Siehe « Revue internationale de la Croix-Rouge », Nr. 637, Januar 1972, S. 41—49.

Die Bestimmungen 3 und 4 der gleichen Resolution sind folgendermassen abgefasst:

3. *Fordert* das Internationale Komitee vom Roten Kreuz *auf*, seine Tätigkeit fortzusetzen, die es im Jahre 1971 mit Hilfe der Regierungsexperten begonnen hat, wobei allen diesbezüglichen Resolutionen der Organisation der Vereinten Nationen über die Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte Rechnung getragen werden soll; unter den zu prüfenden Fragen ist folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit zu schenken:

a) der Notwendigkeit, eine bessere Anwendung der bezüglich bewaffneter Konflikte bestehenden Vorschriften zu gewährleisten, besonders der Haager Konventionen von 1899 und 1907, des Genfer Protokolls von 1925 und der vier Genfer Abkommen von 1949, und vor allem das System der in diesen Verträgen vorgesehenen Schutzmächte zu verstärken;

b) der Notwendigkeit, die zum Schutz der Zivilbevölkerung bei bewaffneten Konflikten bestehenden Regeln erneut zu bestätigen und weiterzuentwickeln sowie weitere Massnahmen zu ergreifen, indem gewisse Methoden der Kriegsführung und gewisse Waffen, die sich für Zivilpersonen als besonders gefährlich erwiesen haben, verboten und durch das Recht eingeschränkt werden, sowie die Einführung von Bestimmungen für eine humanitäre Hilfeleistung;

c) der Notwendigkeit, Normen auszuarbeiten, welche die gegen die koloniale oder ausländische Herrschaft, die ausländische Besetzung und rassistische Staatsformen kämpfenden Personen besser zu schützen vermögen;

d) der Notwendigkeit, Regeln auszuarbeiten, die sich auf das Statut, den Schutz und die menschliche Behandlung der Kombattanten in bewaffneten internationalen und nichtinternationalen Konflikten sowie im Guerillakrieg beziehen;

e) der Notwendigkeit, zusätzliche Regeln zum Schutz der Verwundeten und Kranken anzunehmen;

4. *Gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass die zweite Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Jahre 1972 einberufen wird, zu klaren und genauen Empfehlungen und Schlussfolgerungen über die auf Regierungsebene zu unternehmende Tätigkeit führen wird.

.....

TAGUNGEN DES INTERNATIONALEN ROTEN KREUZES IN MEXIKO

Die 31. Sitzungsperiode des Gouverneurrats der Liga fand vom 12. bis 16. Oktober 1971 in Mexiko statt. Das IKRK wurde von seinem

Vizepräsidenten Dr. Jean Pictet und von Direktor Claude Pilloud vertreten.

Am 8. Oktober wurde der Delegiertenrat des Internationalen Roten Kreuzes abgehalten; das IKRK wurde von seinen beiden Vizepräsidenten, Dr. J. Pictet und Harald Huber, sowie von Jean-Louis Le Fort, Generalsekretär, und Claude Pilloud vertreten. Auf dem ersten Punkt der Tagesordnung stand « die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts ». Dr. J. Pictet erstattete einen Bericht über den Stand der Arbeiten auf diesem Gebiet.

Die nationalen Rotkreuzgesellschaften äusserten sich anerkennend zu den Arbeiten des IKRK und stimmten dem Gedanken bei, noch vor der zweiten Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz eine Konferenz der nationalen Gesellschaften, ähnlich jener von Den Haag im Jahre 1971, einzuberufen.

Die Delegierten nahmen zwei Resolutionen an: die erste betrifft die Rolle der nationalen Gesellschaften bei der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und die zweite den Unterricht des humanitären Völkerrechts ¹.

Der zweite Punkt der Tagesordnung bezog sich auf gemeinsame Hilfsaktionen. Der ehemalige Leiter des Koordinationsausschusses für die Hilfsaktion in Jordanien 1970, Kai Warras, Generalsekretär des Finnischen Roten Kreuzes, erstattete einen abschliessenden Bericht über diese Aktion.

Am Ende der Debatten nahm der Delegiertenrat eine Resolution an, die « die Ausarbeitung eines gemeinsamen Aktionsplans des IKRK und der Liga empfahl, der ebenfalls den Mitteln und Möglichkeiten der nationalen Gesellschaften an Personal, Material, Ausrüstung und Kapital Rechnung trägt ».

Die « Neubewertung der Rolle und des Aufbaus des Roten Kreuzes » bildete den dritten Punkt der Tagesordnung. Die Herren Jean-Louis Le Fort und Henrik Beer, Generalsekretäre des IKRK bzw. der Liga, legten Berichte über den gegenwärtigen Stand der diesbezüglichen Arbeiten vor.

¹ Siehe « Revue internationale de la Croix-Rouge », Nr. 636, Dezember 1971, S. 757—763.

BEZIEHUNGEN ZU VERSCHIEDENEN ZWISCHENSTAATLICHEN UND NICHTSTAATLICHEN ORGANISATIONEN

Die XIII. Resolution der Internationalen Rotkreuzkonferenz von Istanbul (1969) ermutigt das IKRK, nicht nur mit den Vereinten Nationen, sondern « mit allen sonstigen amtlichen und privaten Institutionen zusammenzuarbeiten, um so die Koordination der Arbeiten zu gewährleisten ». Daher nahm das IKRK im Berichtsjahr an mehreren Konferenzen und Tagungen teil.

Vom 2. bis 4. September 1971 führte das Internationale Institut für humanitäres Recht von San Remo ein Kolloquium durch, das der Einbeziehung der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts in die militärische Ausbildung gewidmet war. Das IKRK wurde vom Divisionsleiter Frédéric de Mulinen und vom Rechtsberater Michel Veuthey vertreten.

Vom 24. bis 26. September fand in Luxemburg die X. Generalversammlung der « Amnesty International » unter dem Vorsitz des Präsidenten dieser Organisation, Sean Mac Bride, statt, an welcher das IKRK durch Frau Danièle Bujard, Rechtsberaterin, vertreten wurde. An dieser Tagung wurden mehrere Resolutionen über die Behandlung der Gefangenen, die Todesstrafe und die Kriegsdienstverweigerung angenommen.

Antoine Martin, Assistent des Leiters der Rechtsabteilung des IKRK, nahm als Beobachter an der parlamentarischen Konferenz über die Menschenrechte teil, die im Oktober 1971 in Wien stattfand und von der Beratenden Versammlung des Europarats einberufen worden war. Ziel dieser Konferenz war die Prüfung der sowohl auf nationaler wie auch europäischer Ebene zu unternehmenden Schritte, um die Menschenrechte, so wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der grundlegenden Freiheiten definiert sind, zu schützen und weiterzuentwickeln.

Das « Bureau international de la Paix » veranstaltete am 26. und 27. August 1971 in Runö eine Konferenz mit dem Ziel festzustellen, welche Arbeiten und Bemühungen die betreffenden Staaten zur Durchsetzung des Verbots der ABC-Waffen unternommen haben. Vizedirektor René-Jean Wilhelm vertrat das IKRK auf dieser Tagung.

Abschliessend sei noch erwähnt, dass vom 15. bis 17. April 1971 die 6. Tagung der Gerichtsmedizinischen Kommission von Monaco stattfand, an der Vizepräsident Jean Pictet als Beobachter teilnahm.

SONSTIGE TÄTIGKEITEN

NEUE BEITRITTE ZU DEN GENFER ABKOMMEN

Im Berichtsjahr sind drei neue Staaten den Genfer Abkommen von 1949 ausdrücklich beigetreten. Es handelt sich um die Fidschi-Inseln (durch Fortdauererklärung vom 9. August 1971, mit Wirkung ab 10. Oktober 1970), um Bahrein (durch Beitritt vom 30. November 1970, mit Wirkung ab 30. Mai 1972) und um Burundi (durch Fortdauererklärung vom 27. Dezember 1971, mit Wirkung ab 1. Juli 1962).

Bei diesen Daten handelt es sich um jene, an denen der schweizerische Bundesrat die offiziellen Beitrittsurkunden erhalten hat.

Somit hatten bis zum Ende des Berichtsjahres 130 Staaten ausdrücklich die Verpflichtung übernommen, sich an die Genfer Abkommen von 1949 zu halten. Sobald der Beitritt Bahreins in Kraft tritt, d.h. am 30. Mai 1972, wird sich diese Zahl auf 131 erhöhen.

ANERKENNUNG NATIONALER GESELLSCHAFTEN

Am 7. September 1971 sprach das IKRK die offizielle Anerkennung des Roten Kreuzes von Lesotho aus, womit die Zahl der offiziell anerkannten nationalen Gesellschaften auf 115 stieg.